

Gebühren für die Kernzeitbetreuung 09/2024

Betreuungsumfang	Gebühr	Sozialtarif	Familientarif I	Familientarif II	Geschwisterkind(er) bei gleichzeitiger Anmeldung in Kernzeit
7.30 – 8.30 Uhr Bei Hortbetreuung nach Schulschluss	22 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
7.30 – 8.30 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr	44 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
7.30 – 8.30 Uhr 12.00 – 13.30 Uhr	55 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
7.30 – 8.30 Uhr 12.00 – 14.00 Uhr	66 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
7.30 – 8.30 Uhr 12.00 – 14.30 Uhr	77 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
7.30 – 8.30 Uhr 12.00 – 15.00 Uhr (Kosten für Essen nicht enthalten)	88 Euro	50%	50%	75%	Erstes Geschwisterkind (zweites Kind): 60% Alle weiteren Geschwisterkinder frei (ab 3 Kinder)
Einmalige Aufnahme- /Verwaltungsgebühr	12 Euro	12 Euro	12 Euro	12 Euro	12 Euro

Erläuterungen:

- Die Gebühren werden monatlich für 11 Monate erhoben.
- Schulkinder, die gleichzeitig im Hort und in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, besuchen lediglich vor Schulbeginn die Kernzeitbetreuung. Nach Schulschluss müssen diese Kinder den Hort aufsuchen. Für diese Kinder wird für den Besuch der Kernzeitbetreuung von 7.30 – 8.30 Uhr eine gesonderte Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Entsprechender Nachweis (Anmeldung Hort) ist vorzulegen. Bei Abmeldung aus dem Hort ist die Kernzeitbetreuung entsprechend zu informieren.
- Die einmalige Aufnahme- und Verwaltungsgebühr ist von jedem Kind zu entrichten.
- Sozialtarif können insbesondere erhalten: Wohngeldempfänger, Arbeitslose, ALG-II Empfänger, Sozialhilfeempfänger. Eine Verknüpfung mit der Gebühr für Geschwisterkinder ist ausgeschlossen.
- Familientarif I und Familientarif II sind einkommensabhängig (siehe Anlage).
- Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, gibt es eine Beitragsermäßigung. Ab dem dritten Kind wird keine Gebühr erhoben.

Stand: 12/2023

Gemeinderatsbeschluss am 07.05.2019

Gemeinderatsbeschluss am 25.07.2023

Gemeinderatsbeschluss am 12.12.2023

Einkommensbezogener Familientarif für die Kernzeitbetreuung

1. Regelbedarfsbedarfsberechnung:

09/2024

Berechnung Einkommensgrenze:

1 Person Regelbedarf nach SGB II	502 Euro/Monat	±
Angemessene Miete für Denzlingen	540 Euro/Monat	
Regelbedarf Erwachsene Person	1.042 Euro/Monat	
Regelbedarf Erwachsene Person	12.504 Euro/Jahr	
Gewichteter Regelbedarf Erwachsene Person (Faktor 1,3)	16.255 Euro/Jahr	
Gewichteter Regelbedarf Erwachsene Person (Faktor 1,5)	18.756 Euro/Jahr	
Weitere Person (Durchschnittsregelbedarf)	390 Euro/Monat	
Unterkunftskosten für weitere Person (Durchschnittsmiete für 15 qm)	126 Euro/Monat	
Durchschnittlich erhöhter Regelbedarf jede weitere Person	516 Euro/Monat	
Durchschnittlich erhöhter Regelbedarf jede weitere Person	6.192 Euro/Jahr	
Gewichteter erhöhter Regelbedarf jede weitere Person (Faktor 1,3)	8.050 Euro/Jahr	
Gewichteter erhöhter Regelbedarf jede weitere Person (Faktor 1,5)	9.288 Euro/Jahr	

1. Berechnung Einkommensgrenzen:

Gewichteter Regelbedarf Erwachsene

+ Anzahl der gewichteten Regelbedarfe der weiteren Personen

2. Bruttoeinkommensgrenze Alleinerziehende:

Faktor 1,3 = 50% Ermäßigung	1 Erwachsener + 1 Kind	1 Erwachsener + 2 Kinder	1 Erwachsener + 3 Kinder	Für jedes weitere Kind + 8.050 Euro
Bruttoeinkommen	24.305 Euro	32.355 Euro	40.405 Euro	-----

Faktor 1,5 = 25% Ermäßigung	1 Erwachsener + 1 Kind	1 Erwachsener + 2 Kinder	1 Erwachsener + 3 Kinder	Für jedes weitere Kind + 9.288 Euro
Bruttoeinkommen	28.044 Euro	37.322 Euro	46.620 Euro	-----

3. Bruttoeinkommensgrenze Familien:

Faktor 1,3 = 50% Ermäßigung	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder	2 Erwachsene + 3 Kinder	Für jedes weitere Kind
Bruttoeinkommen	32.355 Euro	40.405 Euro	48.455 Euro	-----

Faktor 1,5 = 25% Ermäßigung	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder	2 Erwachsene + 3 Kinder	Für jedes weitere Kind
Bruttoeinkommen	37.332 Euro	46.620 Euro	55.908 Euro	-----

4. Berücksichtigung der angerechneten Kinder:

Als Kinder werden nur kindergeldberechtigte Kinder berücksichtigt, die mit mindestens einem Elternteil bzw. Sorgeberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben. Kinder über 18 Jahre bleiben unberücksichtigt.

5. Berechnung Familieneinkommen:

Familieneinkommen ist die Summe aller Einkünfte (einschl. Sonderzuwendungen und zusätzliche Einkünfte wie Eigenheimzulage, Zinseinkünfte, geringfügige Beschäftigung etc.) der berechtigten Familienmitglieder. Bei Gehalts- und Lohnempfängern gilt das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung (Bruttoeinkommen), es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich das zu erwartende Einkommen grundlegend verändern wird.

Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

6. Überprüfung der erforderlichen Angaben/Selbstauskunft

Der Antragsteller versichert, dass die erforderlichen Angaben mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen und insbesondere das Bruttoeinkommen des gemeinsamen Haushalts die jeweilige Einkommensgrenze nicht übersteigt. Bei der Antragstellung erfolgt der Nachweis durch den Antragsteller. Die Gemeinde Denzlingen kann diese Angaben regelmäßig überprüfen bzw. sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen. Falsche Angaben zu den Einkommensverhältnissen und Lebensumständen (feste Lebenspartnerschaft, Ehe etc.) führen zur Rückforderung von zu Unrecht erhaltenen Leistungen und können strafrechtlich verfolgt werden.

Stand: 12/2023